

Art. 120 Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege

Das Gericht entzieht die unentgeltliche Rechtspflege, wenn der Anspruch darauf nicht mehr besteht oder nie bestanden hat.

Verheiratung einer Partei

Leben Ehegatten in einem gemeinsamen Haushalt, ist deshalb ihr gemeinsames Einkommen, Vermögen und notwendiger Lebensunterhalt in einer Gesamtrechnung zu bestimmen. Die unentgeltliche Rechtspflege ist zu entziehen, wenn der Anspruch darauf nicht mehr besteht oder nie bestanden hat (E. 3). Ein Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege hat als Folge, dass ein Kostenvorschuss für die ab Entzug der unentgeltlichen Prozessführung anfallenden Kosten unter Ansetzung einer kurzen Frist einzufordern ist (E. 6) Obergericht II. Zivilkammer (ZH) NQ110027 del 16.12.2011